

Der Landrat

Tel.: 05251 308 - 0. Fax: - 8888 www.kreis-paderborn.de

Dienstgebäude:

Aldegreverstr. 10 - 14, 33102 Paderborn Amt für Umwelt, Natur und

Klimaschutz

Ansprechpartner: Frau Schulze

Zimmer: C.03.19 Tel.: 05251 308-6665 Fax: 05251 308-6699

SchulzeR@kreis-paderborn.de Mein Zeichen: 40106-20-600

Datum: 31.01.2023

Vorhaben Antrag zur Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer

Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 mit 110 m Nabenhöhe, 138,25 m

Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 3.500 kW

Sola Energiepartner GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn Antragsteller

Grundstück Buke, Feldflur

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Rechtsanwälte Engemann & Partner

Gegen Empfangsbekenntnis

Herrn Rechtsanwalt Birkhölzer

Kastanienweg 9

59555 Lippstadt

Buke Gemarkung Flur Flurstück 78

ABLEHNUNGSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Birkhölzer, sehr geehrte Damen und Herren,

den Antrag der SoLa Energiepartner GmbH vom 19.12.2019 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 in Altenbeken – Buke lehne ich ab.



Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 19.12.2019, hier eingegangen am 20.01.2020, beantragte die SoLa Energiepartner GmbH die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 mit einer Nabenhöhe von 110 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 3.500 kW. Die Anlage sollte in Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 8, Flurstück 78 errichtet werden.

Sie beantragten gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und reichten einen entsprechenden UVP-Bericht ein. Der Entfall der Vorprüfung wurde von mir als zweckmäßig erachtet und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG am 06.04.2020 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BlmSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BlmSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 02.09.2020 entsprechend § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht. In den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, erfolgte die Veröffentlichung ebenfalls am 02.09.2020.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 10.09.2020 bis einschließlich 12.10.2020 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Gemeinde Altenbeken zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 11.11.2020) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 15.12.2020 terminiert.

Es wurde eine Einwendung erhoben. Unter Ausübung ihres Ermessens hat die Genehmigungsbehörde jedoch entschieden, dass die Durchführung eines Erörterungstermins aufgrund der Beschränkungen durch die aktuelle COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus nicht durchgeführt werden sollte. Die Entscheidung wurde mit Bekanntmachung vom 09.12.2020 bekanntgegeben.

Das Erörterungsverfahren wurde im Folgenden schriftlich durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur.

Die Bezirksregierung Detmold, die Bezirksregierung Münster, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie die Bundesnetzagentur haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, zum Teil

jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen sollen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn hat erklärt, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, eine abschließende Stellungnahme kann allerdings erst nach Vorlage ergänzender/ überarbeiteter Unterlagen erfolgen. Die UNB bittet um erneute Beteiligung, sofern eine abschließende Stellungnahme benötigt wird.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn hat erklärt, dass aufgrund der Überschreitung der Baugrenze durch die geplante Windenergieanlage Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlage bestehen. Des Weiteren erfüllt das Vorhaben nicht die Tatbestände des § 30 Abs. 1 BauGB und ist aus diesem Grund aus bauplanungsrechtlicher Sicht unzulässig.

Auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen solange Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage, bis

- die genannten M\u00e4ngel in den Eingangsparametern des Turbulenzgutachtens behoben bzw. die offenen Punkte / Fragestellungen zu dem Turbulenzgutachten nicht beantwortet wurden
- die standortspezifische Risikoanalyse die beantragte Rotorblattheizung mitberücksichtigt bzw. vom Ersteller der Risikoanalyse ein ergänzendes Schreiben vorliegt, welches die Berücksichtigung der Rotorblattheizung bestätigt und Stellungnahmen weiterer Fachbehörden (insbesondere des Straßenbaulastträgers aufgrund des erhöhten Risikos für den angrenzenden Feldweg) und die Stellungnahme des Amtes für Bauen und Wohnen nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 22.09.2020 versagt, da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Windenergie Repowering", dessen Geltungsbereich unter anderem das antragsgegenständliche Grundstück umfasst, widerspricht. Der geplante Windenergieanlagenstandort liegt außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und entspricht somit nicht den festgesetzten Koordinaten im Bebauungsplan.

Mit Antrag vom 23.08.2021 haben Sie für das Vorhaben die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt. Laut Stellungnahme der Gemeinde Altenbeken liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach BauGB jedoch nicht vor, da der Standort der geplanten Windenergieanlage außerhalb der im Bebauungsplan "Windenergie – Repowering" festgesetzten Baugrenzen liegt. Die Rotorblätter der Windenergieanlage ragen zudem über die Grenze der im Rahmen des 29. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszone hinaus. Insgesamt widerspreche die Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans "Windenergie – Repowering". Eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kommt nicht in Betracht, wegen der Überschreitung der Grenze der Konzentrationszone. Gleichlautende Bedenken äußerte auch das Bauamt des Kreises Paderborn.

Mit Schreiben vom 19.01.2022 habe ich Sie daher über meine Absicht, Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG abzulehnen, informiert, und Ihnen nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Durch Schreiben vom 31.01.2022 äußerten Sie sich zur Anhörung und brachten vor, dass die beabsichtigte Ablehnung Ihrer Meinung nach rechtswidrig sei, da der Bebauungsplan der Gemeinde Altenbeken mehrere Mängel aufweist und somit keine rechtliche Bindung entfaltet. Das gemeindliche Einvernehmen wurde Ihrer Meinung nach ebenfalls rechtswidrig abgelehnt.

II. Rechtliche Würdigung

Der Bau und Betrieb der von Ihnen geplanten Windenergieanlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die Genehmigung nach § 4 BlmSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. <u>Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens</u>

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung baulicher Anlangen richtet sich gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nach den §§ 30 bis 37 des Gesetzes. Da es sich bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, richtet sich die Beurteilung hier nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Zwecke dient. Sie beabsichtigen den Bau einer Windenergieanlage, sodass es sich um ein solches Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen jedoch öffentliche Belange entgegen. Nach \S 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach \S 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Mit der Änderung wurden Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen festgelegt. Flächen, die hierbei nicht berücksichtigt wurden, sind somit nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Das von Ihnen beantragte Vorhaben liegt teilweise in einem Bereich, in dem eine Windkonzentrationszone ausgewiesen wurde. Allerdings entspricht Ihr Vorhaben nicht dem von der Gemeinde Altenbeken beschlossenen Bebauungsplan "Windenergie Repowering". Ihr Vorhaben liegt außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen und die Rotorblätter ragen zudem über die Grenze der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone hinaus. Demgemäß stehen dem Vorhaben planungsrechtliche Belange entgegen.

Die von Ihnen beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurden ebenfalls durch die Gemeinde abgelehnt, da die Gemeinde Altenbeken keinen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung für Sie sieht.

Die Regelungen des Flächennutzungsplans sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich zu beachten. Selbst bei dem Verdacht, dass der Flächennutzungsplan Mängel aufweisen könnte, steht der Genehmigungsbehörde keine Normenverwerfungskompetenz zu, sie ist an die Festlegungen gebunden. Anders liegt der Fall, sofern ein Gericht bereits eine kommunale Satzung für ungültig erklärt hat.

Die Geltung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken wurde bisher nicht gerichtlich aufgehoben. Demgemäß stehen dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange entgegen. Der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde ist hieran gebunden, die Entscheidung ist keiner Abwägung zugänglich.

2. <u>Gemeindliches Einvernehmen</u>

Nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG ist die Untere Immissionsschutzbehörde für bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen in Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig und nimmt daher hier die Rolle der Baugenehmigungsbehörde wahr.

Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.09.2020 versagt. Als Gründe werden die folgenden Punkte vorgebracht:

- Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Windenergie Repowering" dessen Geltungsbereich unter anderem das antragsgegenständliche Grundstück umfasst.
- Dem Bebauungsplan "Windenergie-Repowering" liegt ein bestimmtes Konzept zugrunde, nach dem Altanlagen durch Neuanlagen ersetzt werden. Nach den textlichen Festsetzungen ist die Errichtung der Neuanlagen nur zulässig in Verbindung mit dem Rückbau der Altanlagen. Jeder Neuanlage werden dabei unter Angabe der genauen Koordinaten eine oder mehrere Altanlagen zugeordnet.
- Der geplante Standort der beantragten Windenergieanlage liegt außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und entspricht somit nicht den festgesetzten Koordinaten im Bebauungsplan.

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Verfahren nach § 35 BauGB handelt, sind die dort aufgezählten Gründe maßgeblich.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben, dass den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken widerspricht. Somit liegen planungsrechtliche Versagensgründe für das Einvernehmen vor, die auch in § 35 Abs. 3 BauGB als Ablehnungsgründe aufgeführt werden. Wirtschaftliche Gründe stellen dementgegen keine Grundlage zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens dar. Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Da diese hier keine unüberwindbaren Genehmigungshindernisse erkannt hat, ist davon auszugehen, dass sich hieraus ebenfalls keine Ablehnungsgründe ergeben.

Das gemeindliche Einvernehmen ist vor dem Hintergrund des dem Vorhaben entgegenstehenden Flächennutzungsplans rechtmäßig versagt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses zu ersetzen wäre.

3. <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragten Sie die Durchführung einer UVP. Das Entfallen der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Die Entscheidung wurde im Vermerk vom 06.04.2020 dokumentiert. Anschließend erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV und § 19 UVPG.

Die Genehmigungsbehörde berücksichtigt nach § 20 Abs. 1b S. 4 und S. 5 der 9. BImSchV bei ihrer Entscheidung die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür

geltenden Vorschriften. Bei der Entscheidung über die Genehmigung müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 02.11.2022 wurde in diese Entscheidung einbezogen und dem Bescheid als Anlage beigefügt.

4. Entscheidung über die Einwendungen

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden zwei Einwendungen erhoben. Über die darin vorgebrachten Punkte wird wie folgt entschieden:

Einwand	Entscheidung der Genehmigungsbehörde	
Vorhaben entspricht nicht dem Bebauungsplan der Gemeinde Altenbeken	Wie bereits ausgeführt, widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans. Mit dieser Ablehnungsentscheidung wird dem Einwand Rechnung getragen.	
Unterschreitung des 3-fach- Abstandes zum Wohnhaus Wienackerstraße 25	Der Abstand des Wohnhauses zur beantragten Windenergieanlage mit dem Az. 40106-22-600 beträgt 1,4 km. Der 3-fach-Abstand wird demnach deutlich überschritten. Der Einwand wird abgewiesen.	
Optisch bedrängende Wirkung	Aufgrund des Abstandes zur beantragten Windenergieanlage von rund 1,4 km und der geografischen Lage des Wohnhauses kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. Der Einwand wird abgewiesen.	
Keine Berücksichtigung des neu errichteten Gebäudes Hofladen/ Mitarbeiterwohnung auf der Hofstelle	Das neu errichtete Gebäude hat aufgrund der Anordnung zu den anderen Gebäuden der Hofstelle keinen Blickkontakt zur beantragten Windenergieanlage. Der Abstand zur Windenergieanlage liegt bei rund 1,5 km, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Der Einwand wird abgewiesen .	
Die Schall- und Schattenwurfprognose aus eigener Hand des Antragstellers wird nicht akzeptiert	Die Schallprognose wird überarbeitet und die Schattenwurfprognose wird im weiteren Prüfverfahren beachtet, sodass dem Einwand Rechnung getragen wird.	

5. Fazit

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken und ist somit nach § 35 Abs. 1 unzulässig, da öffentliche Belange entgegenstehen. Die Gemeinde Altenbeken hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Die Genehmigungsbehörde ist an diese Entscheidung gebunden; Gründe, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, liegen nicht vor.

Dem Vorhaben stehen somit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weshalb der Genehmigungsantrag nach den §§ 4 und 6 BlmSchG abzulehnen ist.

III. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid verfügte Ablehnung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Kasmann

V. Anlage

1. Angewandte Rechtsvorschriften

4	DI 0	- 1- \ /
4.	BlmS	CIIV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 12.01.2021 (BGBI. I S. 69)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11.11.2020 (BGBI. I S. 2428)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der 45. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1353)

BauGB-AG NRW

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 232)

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

BauO NRW 2018

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1086)

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1362)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524, SGV.NRW.2011), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetztes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147)

UVPG NRW

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175, SGV.NRW.2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1325)

ZustVU NRW

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV.NRW.282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122)

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltverträglichkeitsprüfung – Bewertung der Umweltauswirkungen

Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen in Altenbeken-Buke

Buker Windkraft GmbH & Co. KG

Az. 40105-20-600: General Electric GE 5.3-158, 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser

(WEA 07)

Az. 40108-20-600: General Electric GE 5.3-158, 161 m Nabenhöhe, 158 m

Rotordurchmesser (WEA 10)

SoLa Energiepartner GmbH

Az. 40106-20-600: Enercon E 138, 110 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser (WEA

(80)

Az. 40107-20-600: General Electric GE 5.3-158, 121 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser

(WEA 09)

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts vom 11.06.2020, erstellt vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal+Ratzbor, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 05.01.2018 in der Fassung vom 27.04.2020, erstellt vom Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Loske, den weiteren Antragsunterlagen bzw. Gutachten (insbes. Schallimmissionsprognose und Schattenwurfanalyse) sowie der im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Windfarm i.S.d. § 9 des UVPG, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde beantragt.

Im Gegenzug zur Errichtung der 4 neuen Anlagen ist der Rückbau von 3 Altanlagen beabsichtigt. Der Windpark befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit "Paderborner Hochfläche". Diese Landschaft ist eine flachwellige, ca. 280 m ü. NN liegende Kalkhochfläche, die schwach nach Nordwesten geneigt ist. Sie wird von wenigen tief eingesenkten, wasserführenden Kastentälern und zahlreichen Trockentälern gegliedert. Im Osten endet sie mit einer weithin sichtbaren Schichtstufe. Hier grenzt sie an die Haupteinheit "Egge" an, eine alte, aber vielfach bereits vom Menschen stark beeinflusste Waldlandschaft.

Im Bereich der Paderborner Hochfläche dominiert die landwirtschaftliche Nutzung, inzwischen aber auch die Windenergienutzung.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

<u>Lärm:</u>

Es wurden ein Schallgutachten vorgelegt. Diese bedarf jedoch noch einer berechnungstechnischen Überarbeitung.

Verkehrslärm ist in diese Bewertung nicht mit einzubeziehen.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplante Anlage diesen Abstand deutlich überschreitet, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Durch Schattenwurfabschaltungen wird sichergestellt, dass von den 4 neuen Anlagen kein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte (max. 30 Minuten am Tag, in der Summe max. 8 Stunden im Jahr) an den umliegenden Wohnhäusern verursacht wird. Insoweit werden die Auswirkungen als nicht erheblich beurteilt.

Optisch bedrängende Wirkung:

Aufgrund der Entfernung der Anlagen zu den nächstgelegenen Objekten mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, teils unterhalb der 2 bzw. 3-fachen Anlagenhöhe, teils auch knapp darüber, war der Einzelfall intensiv zu prüfen.

Im Einzelnen wurden folgende Objekte betrachtet:

Anlage Az 40105 (WEA 07):
 Am Keimberg 2 (Ferienhaus), Abstand zur Anlage ca. 3,5-fache Anlagenhöhe

31.01.2023 40106-20-600

- Anlage Az. 40106 (WEA 08)
 Am Keimberg 1 und 2 (innerhalb eines Abstandes von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe)
- Anlage Az. 40107 (WEA 09)
 Dorfstr. 62, 64 und 52 (innerhalb eines Abstandes der 3-fachen Anlagenhöhe)
- Anlage Az. 40108 (WEA 10)
 Wienacker 25 (innerhalb eines Abstandes der 3-fachen Anlagenhöhe)
 Am Hammer 15 (knapp außerhalb eines Abstandes der 3-fachen Anlagenhöhe)

Die baulichen Objekte sowie die Wirkung der beantragten Windenergieanlagen auf diese wurden anhand der genehmigten Grundrisse sowie Luftbilder eingehend geprüft. Zudem wurden jeweils Ortstermine seitens des Amtes für Bauen und Wohnen durchgeführt.

Diese Prüfung gelangte für sämtliche v.g. Objekte zu dem Ergebnis, dass eine optisch erdrückende Wirkung nicht gegeben ist, dies insbesondere deshalb, weil in Richtung der Windenergieanlagen u.a. Sichtverschattende Objekte wie weitere Gebäude, Bepflanzungen sowie dichter Baubewuchs bestehen.

Ein Verstoß gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist deshalb nicht gegeben. Die Auswirkungen sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Die Belästigungen werden daher als nicht erheblich bewertet. Im übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragten Anlagentypen verfügen über Systeme zur Erkennung von Eisansatz. Wird ein solcher detektiert, schaltet die Anlage automatisch ab, wodurch ein Herumschleudern von Eisstücken wirksam vermieden wird. Bzgl. des Risikos durch Eisfall/Eiswurf haben die Antragstellerinnen eine standortspezifische Risikoanalyse vorgelegt, die plausibel darlegt, dass kein nicht hinnehmbares Risiko besteht. Das Gutachten zum Eiserkennungssystem bezieht sich auf ein gültiges Typenzertifikat. Dieses liegt aktuell nicht vor, sodass ein gültiges Typenzertifikat vor Errichtung der Windenergieanlage vorgelegt werden müsste.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion der Landschaft:

Der Deutsche Wanderverband hat den Viadukt Wanderweg seit 2009 durchgängig als "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland" ausgezeichnet. Offenbar hat der (auch schon 2009) bestehende Windpark hier nicht zu einem Qualitätsverlust geführt.

Dies spricht dafür, dass die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion hier als nicht erheblich bewertet werden können.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als erheblich anzusehen. Insbesondere für die Feldlerche, den Rotmilan und die vorkommenden

Fledermausarten ist von einer Betroffenheit auszugehen. Die Beeinträchtigungen können jedoch durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden oder so weit vermindert werden, dass keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können im Zuge der Eingriffsregelung bewältigt werden.

Schutzgut Landschaft

Die zu erwartenden bau- und rückbaubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind als unerheblich anzusehen. Maßgeblich für die Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut.

Das Landschaftsbild der vorgesehenen Anlagenstandorte ist grundsätzlich gegenüber mastartigen Eingriffen empfindlich, da diese insbesondere durch ihre Höhe weit in die Landschaft hineinwirken. Die vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu ca. 240 m stellen visuell jedoch keine Neugestaltung der Landschaft dar, da es sich um ein Repowering im Bereich eines bestehenden Windparks handelt. Dennoch werden die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Reliefbedingungen auf der Hochfläche potentiell von weiten Teilen der Umgebung – auch von den umliegenden Ortsrandlagen – aus sichtbar sein. Sichtverschattend wirken Waldflächen sowie Siedlungsbereiche, innerhalb derer die Windenergieanlagen nur noch beschränkt wahrnehmbar sind.

Innerhalb eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe ist die zu erwartende Beeinträchtigung erheblich, soweit die Windenergieanlagen weder sichtverschattet noch durch Vorbelastungen überprägt sind. Betroffen sind nach der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege landschaftsästhetisch als mittel- und sehr hochwertig einzustufende Landschaftsbereiche, wobei es sich bei den als sehr hochwertig eingestuften Bereichen ausschließlich um geschlossene Waldgebiete handelt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden gemäß den Vorgaben des aktuellen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018)) abschließend durch die Zahlung eines Ersatzgeldes bewältigt.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche an der verbleibenden Freifläche innerhalb des Windparks ist gering, so dass die diesbezüglichen Auswirkungen nicht als erheblich beurteilt werden. Mindernd wirkt sich hier der vorgesehene Rückbau von 3 Altanlagen aus, wenngleich sich der Flächenverbrauch per Saldo erhöht.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen weiter erfüllt werden.

Die Gefahr von Bodenverunreinigung während der Betriebsphase aber auch während der Bau- bzw. Abbauphase ist bei den einzuhaltenden Standards gering.

Die Auswirkungen auf diese Schutzgüter werden daher als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut Wasser

Da das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser im nächsten Umfeld wieder versickern kann ist keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten. Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete können aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ergibt sich nichts Anderes. i Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Bau-/Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich bewertet werden.

Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ist wegen der großen verbleibenden unversiegelten Fläche marginal. Insbesondere sind auch die durch die Windenergieanlagen verursachten Temperaturänderungen äußerst gering und haben keinen als erheblich zu beurteilenden Einfluss auf das lokale Klima.

Aus diesen Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die wertgebenden Strukturen der umliegenden aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind ausschließlich durch die visuellen Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen, direkte Eingriffe in diese Strukturen erfolgen nicht.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach dem vorgesehenen Rückbau der Anlagen (nach Ende der Nutzungsdauer) wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Durch das zum Antrag vorgelegte Gutachten zur Standorteignung hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlagen nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt.

Das vorgelegte Turbulenzgutachten weist jedoch Mängel auf, sodass eine Überarbeitung/ Fehlerkorrektur noch erfolgen muss. Solange kein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorliegt, bestehen Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlage.

Unter Berücksichtigung eines überarbeiteten Turbulenzgutachtens, dürften keine unzulässigen Belastungen für benachbarte Anlagen mehr bestehen.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als gering bewertet, sofern ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorgelegt und entsprechend berücksichtigt wird.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da durch die Wechselwirkungen entstehen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, entstehen werden diese insgesamt als nicht erheblich bewertet.